

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Lauben Oberallgäu

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Lauben werden folgende Benutzungs- und Entgeltbedingungen erlassen:

1) Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine Einrichtung, die der Allgemeinheit, insbesondere Laubener Bürgerinnen und Bürgern, offen steht.

2) Benutzerkreis

2.1) Jeder zugelassene Benutzer ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

2.2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Medienarten besondere Bestimmungen treffen.

3) Anmeldung

3.1) Der Benutzer meldet sich persönlich an. Die Leitung der Gemeindebücherei benötigt bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten.

3.2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

3.3) Wer als Benutzer zugelassen wird, erhält einen Büchereiausweis.
Der Ausweis der Schüler und Jugendlichen kostet 3,00 €,
der für Erwachsene kostet 5,00 €.

Der Verlust eines Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

Er ist außerhalb der Familie nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren.

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Gemeindebücherei es verlangt.

3.4) Jahresentgelt:	Erwachsene ab 18 Jahren	10,00 €
	Partnerkarte	15,00 €
	Kinder, Jugendliche, Schüler, Azubis und Studenten	frei

3.5) Die Zahlung erfolgt per Lastschrift oder Überweisung. Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und gilt für das Kalenderjahr. Es ist jeweils am 1. Mai für das laufende Kalenderjahr fällig.

Bei Kündigung im laufenden Kalenderjahr ist keine Rückerstattung möglich.



4) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

5) Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- 5.1) Die Leihfrist aller Medien beträgt 4 Wochen (28 Tage), bei Zeitschriften, DVDs und Tiptoi 2 Wochen (14 Tage). In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände (z. B. Lexika) werden nicht verliehen.
- 5.2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 2 Wochen bzw. 1 Woche verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt, jedoch nicht öfter als einmal.
- 5.3) Ausgeliehene Medien können mit einem Entgelt von 0,50 € vorbestellt werden.
- 5.4) Während der Schulausleihzeit dürfen Schulkinder keine Spiele ausleihen.

6) Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 6.1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
Tonträger vor Staub und Hitze schützen und nur mit technisch einwandfreien Wiedergabegeräten abspielen!
Alle Teile eines Spieles müssen bei Rückgabe vollzählig vorhanden sein.
- 6.2) Der Verlust/Teilverlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 6.4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

7) Verhaltensregeln bei Benutzung der Bücherei

- 7.1) Jeder Benutzer hat sich in den Büchereiräumen so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen gestört oder beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
- 7.2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 7.3) Überkleidung und Schirme sollten außerhalb der Bücherei an der Garderobe abgelegt werden.



8) Versäumnisgeld und Mahngebühren

- 8.1) Entlehene Bücher oder andere Medien sind vor Ablauf der Leihfrist zu rückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist eine Versäumnisgebühr von 0,50 € pro Woche und pro Medium erhoben (siehe Abschnitt 5).
- 8.2) Weitere Mahnungen erfolgen schriftlich und sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für jede schriftliche Mahnung beträgt 5,00 €.

9) Haftung

Für Verlust und/oder Beschädigung während der Ausleihe oder Nichtrückgabe trotz Mahnung von Büchereieigentum hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Zusätzlich werden für die darüber hinaus anfallenden Arbeiten (Bestellung, Einbinden, Etikettieren, u.a.) Auslagen nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

10) Weisungs- und Ausschlussrecht

Das Büchereipersonal ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzerordnung verstoßen, können ganz, teilweise oder für eine bestimmte Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist das Büchereipersonal berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Ziegler, 1. Bürgermeister

Herrmann, Büchereileiterin

